



Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Vereinfachte Flurbereinigung
Nettheaue V
Az.: 33-81501- H. O. 27



Detmold, den 18.04.2016

4 . Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dez. 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 05.05.2015 festgestellte, und mit 1. Änderungsbeschluss vom 31.08.2015 und mit 2. Änderungsbeschluss vom 09.02.2016 und mit 3. Änderungsbeschluss vom 23.02.2016 geänderte Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Nettheaue V wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BBGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Beverungen

Gemarkung Wehrden

Flur 4 Flurstück 165 und 167

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund

70 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Brakel zugesandt.

4. Der Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.05.2015 gebildeten

Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Nettheaue V

mit dem Sitz in Brakel.

Gründe

Die Zuziehung der oben genannten Grundstücke entspricht den Zielsetzungen des § 86 FlurbG und dient insbesondere der Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Nettheaue V.

Die an der Änderung beteiligte Grundstückseigentümerin ist gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden und hat der Zuziehung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.



Im Auftrag


(Runte)
(Regierungsvermessungsdirektor)